



Satzung

**Verein zur Förderung innovativer Verfahren
in der Logistik (VVL) e. V.**

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Verein zur Förderung innovativer Verfahren in der Logistik (e. V.)“

Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund als gemeinnütziger Verein eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

1. Zweck und Aufgabe des Vereins sind die Förderung innovativer Verfahren in der Logistik - insbesondere auf den Gebieten der Handels-, der Transport-, der Verpackungs- und Entsorgungslogistik.
2. Diese Aufgabe schließt die folgenden Tätigkeiten ein:
 - a) Förderung von Forschungs-, Entwicklungs-, Beratungs- und Planungsaktivitäten in den o. a. genannten Bereichen. Bei allen Belangen der Forschung und Entwicklung werden diese in enger Kooperation mit den Instituten des Vereins behandelt.
 - b) Vergabe von Forschungsaufträgen, die der weiteren Entwicklung dienen.
 - c) Wissenschaftlicher Gedankenaustausch mit Personen, Unternehmen, Vereinigungen, Behörden und Ämtern jeder Art, die an solchen Problemen interessiert sind.
 - d) Veröffentlichungen und Dokumentationen der damit zusammenhängenden Forschungsergebnisse zur Unterrichtung der interessierten Allgemeinheit.
 - e) Förderung der Verbreitung von innovativen Verfahren in der Logistik - insbesondere durch Vorträge, Seminare und Workshops.
 - f) Unterrichtung der Mitglieder über den Stand der Arbeiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; dies gilt auch für den Fall, dass ein Mitglied aus dem Verein ausscheidet.

det, und für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder können für eine Tätigkeit im Interesse des Vereins, die über einen vertretbaren Rahmen ihrer Mitarbeit als Mitglied hinausgeht, eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe der Vorstand bestimmt. Andere Zuwendungen irgendwelcher Art aus Gewinn und dem Vereinsvermögen an Mitglieder sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern,
 - d) Austauschmitgliedern.
2. Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, rechtsfähige und nicht rechtsfähige öffentliche Körperschaften und Anstalten, Behörden und Personenvereinigungen sowie Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform aufgenommen werden.
3. Außerordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen und Forschungsstätten sein, die forschend und/oder lehrend auf dem Gebiet der Logistik tätig sind.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Wissenschaft oder die praktische Entwicklung auf dem Gebiet der Logistik erworben haben. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
5. Austauschmitglieder können Verbände, Gesellschaften sowie Vereine werden, die die Zielsetzung des Vereins tatkräftig fördern und bei denen für den Verein eine beitragsfreie Mitgliedschaft besteht.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder, Austauschmitglieder
 - a) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich gestellt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
 - b) Mit dem Zeitpunkt des Aufnahmebeschlusses beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmebeschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
 - c) Die Mitgliedschaft endet:
 - aa) nach schriftlicher Kündigung eines Mitgliedes zum Ende des auslaufenden Geschäftsjahres. Die Kündigung muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Verein eingegangen sein.
 - bb) durch Beschluss des Beirates bzw. der Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit.
 - cc) Die Austauschmitgliedschaft endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Austauschmitgliedschaft aufgehoben wird.
2. Außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder
Außerordentliche Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Beirat jeweils auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Beirat auf Lebenszeit berufen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die vom Verein durchgeführten Arbeiten und auf deren Nutzung. Sie sind verpflichtet, die ihnen zugänglich gemachten Unterlagen nur für den eigenen Gebrauch zu nutzen.
3. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Organe des Vereins (s. § 7) zu stellen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht in diesen Organen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein im Rahmen seiner Satzung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Eine Verpflichtung zu Sonderleistungen besteht nicht.

§ 6 Beiträge, Kostenaufbringung

1. Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge im Rahmen der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung verpflichtet. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.
2. Die dem Verein zufließenden Mittel müssen den Aufgaben des Vereins dienen; ihre Verwendung für Verwaltungsaufgaben ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat,
- d) die Geschäftsführung,
- e) das Institut für Verpackungstechnik,
- f) das Institut für Distributions- und Handelslogistik und
- g) das Institut für Kreislaufwirtschaft und Umwelttechnik

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Beirates,
 - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder des Vereins.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung im Auftrage des Vorstandes, dabei ist einschließlich des Abgangstages eine Frist von 14 Tagen zu wahren. Anträge von Mitgliedern, die spätestens acht Tage vor der Versammlung eingereicht werden, sind nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr,

- c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans und der langfristigen Forschungsvorhaben,
 - e) Wahl von Beiratsmitgliedern (§10 Ziff.1)
 - f) Entlastung des Beirates,
 - g) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung durch schriftliche Vollmacht auf Mitglieder ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch höchstens zwei andere vertreten.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 7. Der Vorstand des Vereins kann in dringenden Fällen eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder durch eingeschriebenen Brief herbeiführen. In dem Brief ist der letzte Antworttermin - frühestens 4 Wochen nach dem Absendetermin des Briefes - zu nennen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen zustimmt.
 8. Der Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Ist er verhindert, ist sein Vertreter zuständig. Ist auch dieser verhindert, bestimmt er seinen Vertreter aus dem Kreis der Vorstands- oder Beiratsmitglieder.
 9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben wird. Eine Kurzfassung der Niederschrift soll den Mitgliedern zugeschickt werden. Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 9 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus max. 5 Personen, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Beirates von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmit-

glieder beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr und endet mit dem Ablauf des 3. Geschäftsjahres. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind einzeln zur Vertretung berechtigt.
3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Pflege der Beziehungen zu den an den Zielen und Aufgaben des Vereins interessierten Stellen des Staates, der Wirtschaft und Verbände im In- und Ausland,
 - b) die Aufstellung eines Haushaltsplans,
 - c) Beschlussfassung über in Angriff zu nehmende Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und deren Finanzierung,
 - d) die Erstellung von Richtlinien für die Geschäftsführung.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens 6, höchstens aber 15 Personen, die die Mitgliederversammlung wählt. Beiratsmitglieder können werden:
 - a) Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder,
 - b) Vertreter der Bundes- und Landesministerien oder Institutionen, die sich durch entsprechende Förderung bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins maßgeblich beteiligen.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
3. Der Beirat kann zu den einzelnen Punkten Gäste einladen, die beratende Stimme haben.
4. Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr und endet mit dem Ablauf des 3. Geschäftsjahres. Bei Nachwahlen ist die Amtsdauer an die Restdauer der Amtsperiode der übrigen Beiratsmitglieder anzupassen. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) die Erstellung von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben des Vereins und einer Geschäftsordnung,

- b) die Beurteilung von Vorschlägen für in Angriff zu nehmende Forschungsarbeiten,
 - c) die Aufstellung langfristiger Forschungsvorhaben,
 - d) die Überwachung der Durchführung der von ihm aufgestellten Richtlinien und seiner Beschlüsse,
 - e) die Information des Vorstandes in angemessenen Abständen über die Arbeiten und Planungen des Beirates.
6. Die Sitzungen des Beirates werden von dem Vorsitzenden einberufen:
- a) jährlich zur Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b) darüber hinaus auf Antrag von mindestens 3 stimmberechtigten Beiratsmitgliedern.
7. Die Einberufung des Beirates erfolgt mit einer Frist von 10 Tagen. In Ausnahmefällen kann diese Frist mit Zustimmung aller stimmberechtigten Beiratsmitglieder unterschritten werden.
8. Die Beschlussfassung des Beirates erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 11 Geschäftsführung

- 1. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand hauptamtlich oder nebenamtlich zur Führung der Geschäfte bestellt.
- 2. Die Geschäftsführung erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien des Vorstandes.
- 3. Die Mitglieder der Geschäftsführung können zu Sitzungen der Organe des Vereins und ihrer Ausschüsse beratend hinzugezogen werden.

§ 12 Institute

- 1. Der Verein betreibt das Institut für Verpackungstechnik (IfV), das Institut für Distributions- und Handelslogistik (IDH) und das Institut für Kreislaufwirtschaft und Umwelttechnik (IfKU).
- 2. Die Institutsleitungen werden vom Vorstand berufen.
- 3. Für die finanzielle, sachliche, fachliche und personelle Abwicklung aller an die Institute herangetragenen Forschungsvorhaben und Untersuchungen sind die Institute verantwortlich.

4. Über die Arbeiten der Institute wird der Verein nach Abschluss der Forschungsvorhaben und Untersuchungen in geeigneter Form in Kenntnis gesetzt.

§ 13 Ausschüsse

Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung können für die Bearbeitung und Prüfung besonderer Fragen und Aufgabengebiete Ausschüsse einsetzen. Der Vorstandsvorsitzende ist zu den Ausschussberatungen einzuladen. Er kann sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die gemäß § 8, Punkt 4 gewählten Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über die Finanzlage des Vereins.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Vorschlag der Satzungsänderung muss in der Tagesordnung enthalten sein.
2. Beschlüsse, durch die
 - a) eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sowie
 - b) der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel aller Mitglieder des Vereins vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens 4 Wochen nach der beschlussunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig.
4. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Im Falle der Auflösung ist der Vorsitzende des Vorstandes Liquidator des Vereins gemäß § 76 BGB.
6. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, die die Auflösung des Vereins oder den Verlust der Rechtsfähigkeit bewirken, fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für wissenschaftliche Zwecke nach § 2 zu verwenden.

Dortmund, den 27.10.2016

- Der Vorstand -



Verein zur Förderung innovativer Verfahren in der Logistik (VVL) e. V.
Giselherstraße 34
44319 Dortmund
Tel.: +49 (0)231 560 779 90
Fax.: +49 (0)231 560 779 99